

§ 17 Bgld. SG 2005 Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs

Bgld. SG 2005 - Burgenländisches Straßengesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.05.2025

Zwecks Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs kann das Land (Landesstraßenverwaltung) aus den für den Ausbau und die Erhaltung der Landesstraßen vorgesehenen Mitteln entsprechende Parallelstraßen und -wege oder Sammelanschlüsse zu Landesstraßen bauen oder umgestalten, sofern die Erhaltung durch einen anderen Rechtsträger sichergestellt ist.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at